



Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017



Gemeinde Mainhardt

Landkreis Schwäbisch Hall

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
1. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2017	4
2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	
2.1 Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit.....	7
2.2 Saldierungsverbot.....	7
2.3 Grundsatz der Einzelbewertung.....	7
2.4 Grundsatz der Richtigkeit	7
2.5 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip	7
2.6 Abschreibungen.....	9
2.7 Bruttoprinzip	9
2.8 Inventurrichtlinie	9
3. Erläuterung der einzelnen Bilanzposten	
3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	10
3.2 Bewertung von unbebauten Grundstücken	10
3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken	11
3.4 Bewertung Infrastrukturvermögen.....	12
3.5 Bewertung Bauten auf fremdem Grund und Boden.....	13
3.6 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	13
3.7 Bewegliches Vermögen	13
3.8 Vorräte.....	14
3.9 Anzahlungen für Anlagen im Bau.....	14
3.10 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	14
3.11 Wertpapiere, sonstige Einlagen	15
3.12 Öffentlich-Rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen.....	15
3.13 Liquide Mittel	15
3.14 Aktive Rechnungsabgrenzung	15
3.15 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	16
3.16 Vermögensübersicht.....	17
3.17 Basiskapital	18
3.18 Rücklagen.....	18
3.19 Sonderposte	18
3.20 Rückstellungen	18
3.21 Verbindlichkeiten	18
3.22 Passive Rechnungsabgrenzung	20
3.23 Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz	21
4. Sonstige Pflichtangaben	23
5. Anlagen	
5.1 Abkürzungsverzeichnis.....	24

Vorwort

Der Gemeinderat ist für die Feststellung der Eröffnungsbilanz zuständig (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 14 und § 95 b Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)). Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung und vom Gemeinderat bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung (Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 b Abs. 1 Satz 1 GemO).

Die Bilanz ist eine der drei Säulen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und stellt neben der Ergebnis- und der Finanzrechnung die Vermögensrechnung dar, in der das gesamte Vermögen und die Schulden ausgewiesen werden. Das folgende Schaubild zeigt den Bilanzaufbau gemäß § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Kurzform.

Bilanz

Aktivseite

1. Vermögen
 - Immaterielle Vermögensgegenstände
 - Sachvermögen
 - Unbebaute Grundstücke
 - ...
 - Finanzvermögen
 - ...
 - Liquide Mittel
2. Abgrenzungsposten
 - Aktive Rechnungsabgrenzung
 - Sonderposten
3. Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)

Passivseite

1. Eigenkapital
 - Basiskapital
 - Rücklagen
 - Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnis
2. Sonderposten
3. Rückstellungen
 - ...
4. Verbindlichkeiten
5. Passive Rechnungsabgrenzung

Zum 01. Januar 2020 ist das „Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen“ (NKHR) für alle Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg zwingend vorgeschrieben.

Die Gemeinde Mainhardt hat zum 01.01.2017 das Haushalts- und Rechnungswesen von der „kameralistischen Buchhaltung“ auf die „doppische Buchhaltung“ umgestellt.

Nach der Erstellung des Produktplans wurde der Haushaltsplan 2017 in „Doppischer Form“ erstellt. Detailliert und mit hohem Arbeitsaufwand wurde das gesamte Vermögen der Gemeinde Mainhardt erfasst und bewertet. Als Ergebnis liegt nun die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 vor, welche auf den nachfolgenden Seiten detailliert dargestellt ist. Gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 hat die Gemeinde zum Beginn des ersten doppelischen Haushaltsjahres (01.01.2017) eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Diese Eröffnungsbilanz ist nicht nur eine Pflichtanlage im Zuge der Einführung des NKHR nach der Gemeindehaushaltsverordnung, sondern sie stellt anschaulich das Gemeindevermögen dar, welches in den nachfolgenden Generationen erhalten werden soll. Die Bilanz (Vermögensrechnung) ist gemäß § 95 GemO künftig fester Bestandteil der Jahresrechnung. In der Haushaltsplanung wird keine Planbilanz erstellt.

Mainhardt, den 14.06.2018

Aufgestellt:



Friedmar Wagenländer

Fachbeamter für das Finanzwesen



Daniela Kübler

stv. Fachbeamtin für das Finanzwesen

Dem Gemeinderat vorgelegt:



Damian Komor

Bürgermeister

1. Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2017

Aktiva

	€	€
1. Vermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	22.880,39	
Summe immaterielles Vermögen		22.880,39
1.2 Sachvermögen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	3.919.571,98	
1.2.2* Bebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	14.649.521,64	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	27.729.970,67	
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	
1.2.5* Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.831.939,46	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	459.059,11	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	139.587,05	
1.2.8 Vorräte	0,00	
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.285.987,61	
Summe Sachvermögen		51.015.637,53
1.3 Finanzvermögen	0,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen	571.658,68	
1.3.3 Sondervermögen	350.000,00	
1.3.4 Ausleihungen	795.038,31	
1.3.5 Wertpapiere	800.000,00	
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	323.114,24	
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	310.166,61	
1.3.8 Liquide Mittel	2.425.604,12	
Summe Finanzvermögen		5.575.581,96
2. Abgrenzungsposten	0,00	
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.489,07	
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00	
Summe Abgrenzungsposten		22.489,07
Nettopositionen (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00	
Summe Aktiva		56.636.587,95

Passiva

	€	€
1. Kapitalpositionen		
1.1 Basiskapital		
Summe Basiskapital		31.254.307,26
1.2 Rücklagen		
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	2.959.741,93	
Summe Rücklagen		2.959.741,93
1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00	
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	
1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss	0,00	
Summe Fehlbeträge		0,00
2. Sonderposten		
2.1 für Investitionszuweisungen	8.371.666,54	
2.2 für Investitionsbeiträge	6.783.289,56	
2.3 für Sonstiges	5.563.815,79	
Summe Sonderposten		20.718.771,89
3. Rückstellungen		
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00	
3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00	
3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00	
3.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	
3.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0,00	
3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus	0,00	
3.7 Sonstige Rückstellungen	0,00	
Summe Rückstellungen		0,00
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00	
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.172.184,26	
4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	0,00	
4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3,62	
4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	
4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	5.890,06	
Summe Verbindlichkeiten		1.178.077,94
5. Passive Rechnungsabgrenzung	525.689,93	
Summe Passive Rechnungsabgrenzung		525.689,93
Summe Passiva		56.636.587,95

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Mainhardt basiert auf den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Die Eröffnungsbilanz ist die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung und wird gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufgestellt.

Die Vermögensgegenstände sind nach § 91 Abs. 4 GemO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig.

Bei den Bewertungsfragen gibt es keine Wahlrechte im engeren Sinne. § 62 Abs. 1 bis 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lässt Vereinfachungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz zu, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln sind. Erfahrungswerte können somit lediglich die nicht ermittelbaren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ersetzen und eröffnen keine originären Wahlrechte.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Vereinfachungsregelungen des § 62 GemHVO herangezogen werden.

Die im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz (ab dem 01.01.2011) beschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Vor diesem Zeitraum beschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände dürfen mit Erfahrungswerten bewertet werden, wenn Anschaffungs- und Herstellungskosten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar sind (§ 62 Abs. 2 Satz 1 GemHVO).

Ohne weitere Voraussetzungen dürfen Erfahrungswerte für alle Vermögensgegenstände herangezogen werden, die vor dem 31.12.1974 beschafft oder hergestellt wurden. Zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist das gesamte kommunale Vermögen sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten. Hierbei sind die Bewertungsgrundsätze nach § 43 GemHVO zwingend zu beachten.

2.1 Grundsatz der Bilanzierungsfähigkeit

Grundsätzlich sind in der Bilanz alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Vermögensgegenstände, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde befinden, zu aktivieren (Aktivierungsgrundsatz). Des Weiteren sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung für die Kommune darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz).

2.2 Saldierungsverbot

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen, von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten ist nicht zulässig.

2.3 Grundsatz der Einzelbewertung

Grundsätzlich sind alle Vermögensgegenstände einzeln zu bewerten und in die Anlagenbuchhaltung der Gemeinde Mainhardt aufzunehmen, § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO. Die Bildung von Sammelposten ist demzufolge nicht zulässig. Darüber hinaus schließt dieser Grundsatz aber auch eine Zerlegung von Vermögensgegenständen in einzelne Komponenten aus.

2.4 Grundsatz der Richtigkeit

Es muss eine wirklichkeitsgetreue, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bewertung erfolgen, vgl. § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO.

2.5 Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

Nach § 44 (1) GemHVO versteht man unter Anschaffungskosten Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einem betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.

Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten (z. B. Kosten für den Transport, Montage- und Verpackungskosten, Provisionen, Makler-, Notar-, Grundbuchgebühren und Kosten für Wertgutachten) sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises (z. B. Rabatte, Skonti, Boni) sind abzusetzen.

Der Begriff der Herstellungskosten ist in § 44 (2) und (3) GemHVO definiert. Hier besteht ein Aktivierungswahlrecht, d. h. für die Ermittlung des konkreten Wertansatzes eines hergestellten Vermögensgegenstandes besteht bei den Herstellungskosten eine Unter- / Obergrenze.

Untergrenze:

Die Untergrenze setzt sich aus den Kostenarten

- Fertigungsmaterial
- Fertigungslöhne
- und Sondereinzelkosten der Fertigung zusammen.

Die Aktivierung dieser Kostenbestandteile ist Pflicht.

Obergrenze:

Bei der Obergrenze kommen zu den Pflichtbestandteilen noch Wahlbestandteile hinzu. Freiwillig können angemessene Materialgemeinkosten, angemessene Fertigungskosten, Sondergemeinkosten der Fertigung und Verwaltungsgemeinkosten berücksichtigt werden.

Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände wurden in der Gemeinde Mainhardt die **Herstellungskosten ohne den Ansatz von Gemeinkostenzuschlägen** zu Grunde gelegt (Untergrenze).

Sofern die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzelner Vermögensgegenstände nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind, enthält § 62 GemHVO sogenannte Bewertungsvereinfachungsmethoden, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz **bestehende Anlagennachweise** dürfen übernommen werden.
- Auf die Inventarisierung und Aufnahme von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung **länger als sechs Jahre vor dem Stichtag** der Eröffnungsbilanz liegt, kann verzichtet werden.
- Ansatz von **Erfahrungswerten / örtlichen Durchschnittswerten**.
- **Feste Wertvorgaben** z. B. für die Bewertung von Waldflächen und deren Aufwuchs.
- Ansatz des **anteiligen Eigenkapitals** bei der Bewertung von Beteiligungen und Sondervermögen.
- **Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse** im Rahmen der Eröffnungsbilanz.

2.6 Abschreibungen

Dem Werteverzehr des abnutzbaren Vermögens wird durch planmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Es findet ausschließlich die **lineare Abschreibung** Anwendung. Grundlage hierfür bildet die Abschreibungstabelle des Innenministeriums Baden-Württemberg unter Berücksichtigung örtlicher Erfahrungswerte.

2.7 Bruttoprinzip

Gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO sollen empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden (Bruttoprinzip). Alternativ besteht die Möglichkeit diese auch von den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abzusetzen (Nettoprinzip). Für die Gemeinde Mainhardt wurde grundsätzlich das Bruttoprinzip angewandt.

2.8 Inventurrichtlinie

In der Inventurrichtlinie sind sämtliche Details zur Inventur geregelt. Ein wichtiger Bestandteil dieser Inventurrichtlinie bildet die Festlegung der Aktivierungsgrenze für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO.

Die beweglichen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zu inventarisieren. Der Bürgermeister kann Gegenstände bis zu einem Wert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer hiervon ausnehmen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Aufgrund des hohen Aufwands werden bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von **1.000,00 € (netto)** nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst.

3. Erläuterungen der einzelnen Bilanzposten

3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände; Wert zum 01.01.2017: 22.880,39 €

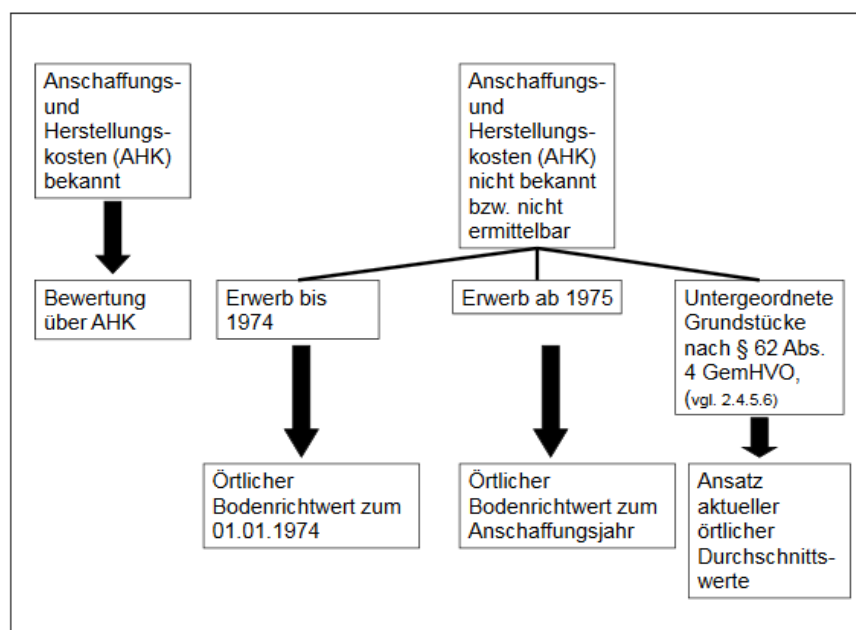
Zum immateriellen Vermögen gehören alle unkörperlichen Vermögensgegenstände, die nicht Sachen i. S. v. § 90 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind. Immaterielle Vermögensgegenstände existieren physisch nicht. Sie müssen werthaltig, abgrenzbar, einzeln existent und selbständig bewertbar sein. Hierunter fallen z. B. Lizenzen und Software. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf demnach daher nicht aktiviert werden.

Für die Eröffnungsbilanz wird die Vereinfachungsregel des § 63 Abs. 1 Satz 4 GemHVO angewandt. Demzufolge wird auf eine Inventarisierung/Aufnahme in der Bilanz von immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, verzichtet.

3.2 Bewertung von unbebauten Grundstücken

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden, wie z. B. Grünflächen, Ackerland, Wald/Forsten und sonstige unbebaute Grundstücke.

Das Vorgehen für die erstmalige Bewertung ist im nachfolgenden Schaubild grafisch dargestellt:



Hinweis:

AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten

Grünflächen inklusive Aufwuchs; Wert zum 01.01.2017: 124.599,35 €

Unter „Grünflächen“ subsumiert man den sich in kommunalem Besitz befindenden Grund und Boden, der als Parkanlage oder sonstige Freizeit und Erholungsfläche genutzt wird, einschließlich des Aufwuchses, des Aufbaus und der Ausstattung (z. B. Bänke, etc.).

Ackerland; Wert zum 01.01.2017: 1.097.173,39 €

Ackerflächen sind landwirtschaftliche oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z. B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotope).

Wald und Forsten; Wert zum 01.01.2017: 675.555,18 €

Hierunter zählen u. a. der forstwirtschaftlich genutzte Grund und Boden, Waldwege, Lichtungen, Waldwiesen sowie Holzlagerplätze.

Bei der Bewertung der forstwirtschaftlich genutzten Flächen gilt die Besonderheit, dass der Gesetzgeber bereits Pauschalwerte vorgibt, welche immer dann angewandt wurden, sofern keine AHK ermittelt werden konnten. Für die Grundstücksflächen wurde ein Pauschalwert von 0,26 €/m² festgelegt. Der Aufwuchs wurde pauschal mit 0,80 €/m² bewertet.

Sonstige unbebaute Grundstücke; Wert zum 01.01.2017: 2.022.244,06 €

Hierunter fallen alle nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünfläche, Ackerland noch Wald/Forsten sind. Hierunter fallen z.B. auch alle noch im Eigentum der Gemeinde befindlichen Bauplätze, sowie das 2016 erworbene Engel-Areal.

3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken; Wert zum 01.01.2017: 14.649.521,64 €

Bebaute Grundstücke sind grundsätzlich Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude oder sonstige Aufbauten befinden. Die Gebäude und unselbständige Gebäudeteile sind als ein Vermögensgegenstand zu aktivieren. Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen hingegen werden grundsätzlich selbständig aktiviert und sind mit einer eignen (ggf. kürzeren) Abschreibungsdauer abzuschreiben.

Bei der Bewertung wird zunächst der Grund und Boden analog der unbebauten Grundstücke erfasst. Anschließend erfolgt die Bewertung der Gebäude anhand der vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sofern diese nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden können, wird der aktuelle Gebäudeversicherungswert von 1914 herangezogen.

Dieser wird mit Hilfe des Baukostenindex auf das Erwerbs-/ Baujahr umgerechnet. Bei der Ermittlung des Altbestandes sind technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Außenanlagen in der Berechnung über die Indexmethode enthalten und werden nicht gesondert erfasst.

Die bebauten Grundstücke werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Wohnbauten	744.878,60 €
Schulen	2.294.418,21 €
Kindertagesstätten	2.192.759,03 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	5.604.071,65 €
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (z. B. Rathäuser, Gebäude für Feuerwehrzwecke, Kläranlagen, u. a.)	3.813.394,16 €

3.4 Bewertung Infrastrukturvermögen

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie der Aufbau für Straßen, Wege, Plätze, die Brücken und Tunnel sowie die Straßenbeleuchtung und Verkehrslenkungsanlagen. Darüber hinaus zählen die Friedhöfe, die Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung, die wasserbaulichen Anlagen inklusive Leitungsnetz sowie die sonstigen Bauten zum Infrastrukturvermögen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens; Wert zum 01.01.2017: 1.581.909,50 €

Der Grund und Boden wird zunächst analog der unbebauten Grundstücke erfasst.

Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen, Brücken, sonstiges Infrastrukturvermögen; Wert zum 01.01.2017: 12.577.008,51 €

Für die Bewertung des Straßenkörpers wird keine Unterteilung in die einzelnen Straßenschichten (Unterbau und Deckschicht) vorgenommen. Der Straßenkörper ist als ein Vermögensgegenstand (Bewertungseinheit) anzusehen und einheitlich zu aktivieren/abzuschreiben. Die Bewertung erfolgt anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Sind diese nicht oder nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand ermittelbar, werden örtliche Durchschnittswerte berechnet, die anschließend – rückindiziert auf das jeweilige Herstellungsjahr – zugrunde gelegt werden.

**Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung, Friedhöfe/Bestattungseinrichtungen;
Wert zum 01.01.2017: 13.571.052,66 €**

Diese Bereiche können dem bereits kameral geführten Anlagenbuch entnommen und in die Eröffnungsbilanz überführt werden:

Anlagen zur Abwasserableitung/-reinigung	12.568.574,23 €
Friedhöfe / Bestattungseinrichtungen	1.002.478,43 €

3.6 Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler 2.831.939,46 €

Kunstgegenstände zählen zum beweglichen Vermögen und werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sie unterliegen keiner gewöhnlichen Wertminderung und werden daher nicht abgeschrieben. Der größte Wertanteil haben hier die verkäuflichen Kunstwerke der unselbstständigen Stiftung von Manfred Pahl i.H.v. 2.784.495,58 €. Darüber hinaus wurden hier die Skulptur Mainhardter Wald am Lammsee und die Fuxi-Skulptur im Rathaus bilanziert. Als Baudenkmal gilt die Limesnachbildung an der B14.

3.7 Bewegliches Vermögen; Wert zum 01.01.2017: 598.646,165 €

Das bewegliche Vermögen umfasst Fahrzeuge, Maschinen, Technische Anlagen, Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Telekommunikations- und EDV Ausstattung und Musikinstrumente.

Die Aktivierungspflicht für das bewegliche Vermögen ergibt sich aus § 38 Abs. 4 GemHVO. Demnach wird die Aktivierungsgrenze auf 1.000 € (netto) festgelegt. Die Bewertung erfolgte nach der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 GemHVO.

Daher wurde bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, von einer Aufnahme in die Vermögensrechnung abgesehen, es sei denn es handelt sich um sehr werthaltige Gegenstände wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge.

Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	459.059,11 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	139.587,05 €

3.8 Vorräte

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie z. B. Rohstoffe. Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und werden daher nicht planmäßig abgeschrieben. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden keine Materialien vorrätig gehalten, weshalb hier kein Wert bilanziert wird.

3.9 Geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau; Wert zum 01.01.2017: 1.285.987,61 €

Baumaßnahmen, die noch nicht vollständig abgeschlossen sind werden als Anlagen im Bau geführt. Zum Jahresende 2016 sind hier unter anderem die Sanierung des Mineralfreibades, das Dorfgemeinschaftshaus Hütten und Planungskosten für die Schulsanierung und verschiedene begonnene Tiefbaumaßnahmen geführt. Sobald die Anlagen im Bau abgeschlossen und abgerechnet sind, erfolgt eine Umbuchung auf die vorgenannten Bilanzpositionen und Anlagenklassen.

3.10 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen und Ausleihungen; Wert zum 01.01.2017: 1.716.696,99 €

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition auch Mitgliedschaften bei Zweckverbänden nach § 52 Abs. 3 GemHVO sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen und anderen kommunalen Zusammenschlüssen ausgewiesen.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgte anhand der Vermögensrechnung im Zuge der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Mainhardt zum 31.12.2016. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt hier nicht.

Die Gemeinde Mainhardt verfügt über folgende sonstige Beteiligungen:

Eigenvermögensumlage KRZ Franken GbR	10.226,53 €
Beteiligung KIVBF Eigenkapital	4.481,15 €
Einlage Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot GmbH & Co.KG	550.200,00 €
Einlage Energieversorgung Mainhardt Wüstenrot VerwaltungsGmbH	6.750,00 €
Wasserverband Fichtenberger Rot	1,00 €

Unter dem Sondervermögen ist das Deckungskapital des Eigenbetriebs Wasserversorgung mit 350.000,00 € geführt.

Folgende Ausleihungen sind veranschlagt:

Festgeldanlage Forstbetriebsgemeinschaft	45.000,00 €
VR-Bank Schwäbisch Hall – Crailsheim eG	2.250,00 €
Innere Darlehen an den Eigenbetrieb Wasserversorgung	747.788,31 €

3.11 Wertpapiere, sonstige Einlagen 800.000,00 €

Diese Bilanzposition beinhaltet unter den sonstigen Einlagen die Geldanlagen. Die Gemeinde Mainhardt verfügt zum Bilanzstichtag über Bausparvertrag bei der LBS mit einer Summe i.H.v. 800.000,00 €.

3.12 Öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Forderungen; Wert zum 01.01.2017: 633.280,85 €

Durch die Festsetzung von Gebühren, Beiträgen und Steuern werden öffentlich-rechtliche Forderungen begründet. Hingegen entstehen aus Lieferungen und Leistungen die privatrechtlichen Forderungen.

Sämtliche offenen Forderungen wurden zum Bilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsart, in das neue doppelte SAP-System übernommen. Eine detaillierte Aufstellung liefert hier die nachfolgend dargestellte Forderungsübersicht:

Art der Forderung	Gesamtbetrag
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	323.114,24 €
2. Privatrechtliche Forderungen	310.166,61 €

3.13 Liquide Mittel; Wert zum 01.01.2017: 2.425.604,12 €

Hier werden kurzfristig verfügbare Mittel, also Guthaben bei Kreditinstituten sowie Bargeld nachgewiesen. Es bestehen derzeit Girokonten bei der VR Bank Schwäbisch Hall – Crailsheim eG sowie bei der Sparkasse Schwäbisch Hall – Crailsheim sowie ein Tagesgeldkonto bei der VR Bank Schwäbisch Hall – Crailsheim eG.

3.14 Aktive Rechnungsabgrenzung; Wert zum 01.01.2017: 22.489,07 €

Unter Rechnungsabgrenzung versteht man die korrekte periodische Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen, d. h. es werden (spätestens im Zuge des Jahresabschlusses) Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung und der Bilanz der richtigen Rechnungsperiode (Haushaltsjahr, Geschäftsjahr) zugeordnet.

Nach § 48 Abs. 1 GemHVO sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten Ausgaben auszuweisen, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden, aber zum Teil oder ganz dem künftigen Haushaltsjahr wirtschaftlich (Aufwand) zuzurechnen sind.

In dieser Bilanzposition sind u. a. die Beamtenbezüge für Januar 2017 enthalten.

3.15 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen, vgl. § 40 Abs. 4 Satz 1 GemHOV. Grundsätzlich liegt immer dann eine Investitionsförderungsmaßnahme vor, wenn eine Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition dargestellt hätte.

Die Gemeinde Mainhardt hat in den letzten Jahren keine erheblichen Investitionszuschüsse geleistet, daher wird die Vereinfachungsregel aus § 62 Abs. 6 GemHVO angewandt, dass auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden kann.

3.16 Vermögensübersicht

Die Vermögensgegenstände der Aktiva sind nachfolgend in Anlehnung an § 55 Abs. 1 GemHVO zusammengefasst dargestellt:

		Anschaffungs- und Herstellungskosten	Vermögensveränderungen Abschreibungen	Stand des Vermögens Restbuchwerte zum 31.12.2016
		- € -	- € -	- € -
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	51.944,67	29.064,28	22.880,39
2.	Sachvermögen			
2.1	Unbebaute Grundstücke	3.921.798,16	2.226,18	3.919.571,98
2.2	Bebaute Grundstücke	29.179.554,39	14.530.032,75	14.649.521,64
2.3	Infrastrukturvermögen	75.156.117,97	47.426.147,30	27.729.970,67
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken			
2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	2.864.246,15	32.306,69	2.831.939,46
2.6	Maschinen, Technische Anlagen, Fahrzeuge	988.259,96	529.200,85	459.059,11
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	259.477,86	119.890,81	139.587,05
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.184.572,32		1.184.572,32
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen			
3.2	Sonstige Beteiligungen	571.658,68		571.658,68
3.3	Sondervermögen	350.000,00		350.000,00
3.4	Ausleihung	795.038,31		795.038,31
3.5	Wertpapiere, sonstige Einlagen	800.000,00		800.000,00
insgesamt		116.122.668,47	62.668.868,86	53.453.799,61

3.17 Basiskapital; Wert zum 01.01.2017: 31.254.307,25 €

Das Basiskapital ist der sich in der Bilanz ergebende Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Das Basiskapital der Kommune ist die im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die später in den jeweiligen Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird.

3.18 Rücklagen 2.959.741,93 €

Nach § 23 GemHVO sind für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses gesonderte Rücklagen zu bilden. Außerdem können Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Sie entsprechen aber nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik.

Der „Nettobetrag“ des Stiftungsvermögens der Stiftung Pahlmuseum (Differenz Aktiva-Passiva) wird auf der Passivseite gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als zweckgebundene Rücklage geführt.

3.19 Sonderposten; Wert zum 01.01.2017: 20.718.771,89 €

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Schenkungen nach der Bruttomethode passiviert. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt im selben Zeitraum wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes.

3.20 Rückstellungen

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz werden keine Rückstellungen gebildet. Rückstellungen für Bürgschaften sind nur zu bilden, sofern eine konkrete Inanspruchnahme des Bürgen absehbar ist. Mögliche Pensionsrückstellungen werden bereits über den Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) bilanziert.

3.21 Verbindlichkeiten; Wert zum 01.01.2017: 1.178.077,94 €

Verbindlichkeiten sind die am Abschlussstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten einzeln zu passivieren. Die Verbindlichkeiten gliedern sich

- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.172.184,26 €
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 3,62 €
- Sonstige Verbindlichkeiten 5.890,06 €.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind entsprechend der nach § 55 Abs. 2 GemHVO geforderten Schuldenübersicht nachfolgend detailliert aufgeführt:

Art der Schulden		Gesamtbetrag am 01.01.2017	davon mit einer Restlaufzeit von		
			bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
		- € -	- € -	- € -	- € -
1		2	3	4	5
1	Geldschulden				
1.1	Anleihen				
1.2	Kredite für Investoren				
1.2.1	Bund				
1.2.2	Land				
1.2.3	Gemeinden & Gemeindeverbände				
1.2.4	Zweckverbände und dergleichen				
1.2.5	Sonstiger öffentlicher Bereich				
1.2.6	Kreditmarkt	1.172.183	30.586	282.286	859.311
1.3	Kassenkredite				
2	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen				
Gesamtschulden		1.172.183	30.586	282.286	859.311

3.22 Passive Rechnungsabgrenzung; Wert zum 01.01.2017: 525.689,93 €

Als passiver Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, die erst in künftigen Haushaltsjahren Erträge darstellen.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz wird lediglich ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten für die Grabnutzungsgebühren gebildet.

Grabnutzungsgebühren werden von den Hinterbliebenen für die Überlassung von Reihengräbern oder für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern am Anfang für die teilweise bis zu 35 Jahre andauernde Nutzung entrichtet.

Sie werden im Jahr der Zahlung in voller Höhe zahlungswirksam und stehen somit im Rahmen des Finanzplans bzw. der Finanzrechnung zu Finanzierungszwecken zur Verfügung. Jedoch sollen sie in Höhe ihres Periodenanteils am entsprechenden Haushaltsjahr ergebniswirksam aufgelöst werden. Daher sind die im Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz noch nicht vollständig aufgelösten Gebührenanteile für die restlichen Nutzungszeiten der Gräber zu ermitteln.

3.23 Kennzahlen zur Eröffnungsbilanz

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz 2017
1	2	3
Eigenkapital		
absoluter Betrag	- € -	31.254.082,25
Basiskapital (§ 61 Nr. 6 GemHVO)		
absoluter Betrag	- € -	31.254.082,25
Eigenkapitalquote		
Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme	%	55,18

Im Vergleich hierzu liegt die durchschnittliche Eigenkapitalquote eines deutschen Unternehmens (> 10 Mitarbeiter) bei 25,5 % (Stand: 2014). Hierbei wird deutlich, dass die Geeignetheit der Eigenkapitalquote als steuerungsrelevante Kennzahl bei öffentlichen Gebietskörperschaften zu hinterfragen ist. Grundsätzlich ist zwar richtig, dass die Eigenkapitalquote einer Kommune positiv sein sollte. Bei einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz wird unmissverständlich klar, dass die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit auf Kosten kommender Generationen gelebt hat. Und es gilt auch, dass je höher die Eigenkapitalquote ist, desto unabhängiger ist die Kommune tendenziell von Fremdkapitalgebern.

Allerdings sagt die Eigenkapitalquote nichts über die aktuelle Leistungsfähigkeit der Kommune aus: Das Eigenkapital ist immer ein Spiegelbild der Vergangenheit, d. h. die Eigenkapitalquote kann negativ sein, obgleich das aktuelle und die folgenden (ordentlichen) Jahresergebnisse positiv sind. Heikel am Eigenkapital bzw. auch der Eigenkapitalquote ist insbesondere, dass damit eine nicht vorhandene Pufferfunktion suggeriert wird: Es wird gegenwärtig im geltenden Recht nicht zwischen veräußerbarem und nicht-veräußerbarem Vermögen unterschieden. Kommunen verfügen allerdings über Vermögen das nur schwerlich bzw. überhaupt nicht veräußert werden kann oder darf, z. B. Brücken, Schulen, Wege etc. – das ist der Grund dafür, warum nicht das gesamte rechnerische Eigenkapital (Differenz Vermögen und Fremdkapital) als Ausgleichspuffer für Fehlbeträge zu interpretieren ist: Ihm steht auf der Aktivseite der Bilanz zum Teil unveräußerbares Vermögen gegenüber.

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz 2017
1	2	3
Fremdkapitalquote		
Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme	%	2,07

Kennzahl	Einheit	Eröffnungsbilanz 2017
1	2	3

Verschuldung

absoluter Betrag	- € -	1.172.184,26
Betrag je Einwohner (5.911 Einwohner)	€/EW	198,31

Im Vergleich hierzu beträgt der Schuldenstand aller Gemeinden in Baden-Württemberg (Kernhaushalt und Eigenbetriebe) zum 31.12.2016 11.208.047.000 € (1.030 €/EW).

5 Anlagen

5.1 Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen)
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlage im Bau
AK	Anschaffungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRW	Bodenrichtwert
ErgRe	Ergebnisrechnung
FinRe	Finanzrechnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
HK	Herstellungskosten
ND	Nutzungsdauer
NKHR	Neues kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten
RND	Restnutzungsdauer
VG	Vermögensgegenstand